

worscht chäs fescht

TOGGENBURG

Aussteller-Reglement worscht chäs fescht Toggenburg

1. ORGANISATION

Das worscht chäs fescht Toggenburg wird durch den Verein «worscht chäs Toggenburg» organisiert. Dieser Verein hat ein Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) bestimmt, welches für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Die finanzielle Verantwortung liegt beim Verein.

2. ZIELE

Das Ziel ist die Förderung des Absatzes der regionalen Fleischerzeugnisse und Käseprodukte sowie ein weiterer Anlass zur Stärkung der Markthalle Toggenburg. Ebenfalls soll damit die Wertschöpfung im Toggenburg gesteigert werden.

3. AUSSTELLER

3.1 Teilnahme

Die Ausstellung ist für gewerbliche Käsehersteller, Fleischfachgeschäfte, Fleischverarbeiter und Landwirte mit Käse/Fleischvermarktung aus der Region reserviert. Zugelassen sind auch vereinzelt Aussteller von Produkten rund um die Käseprodukte und Fleischerzeugnisse, sowie gewerbliche Produzenten von Regionalprodukten.

Jeder interessierte Aussteller verpflichtet sich, die Bestimmungen derjenigen einzuhalten, welche die Auswahlkriterien und die Ausstellungsbedingungen der Produkte festlegen.

Die Teilnahmeanträge müssen innerhalb der vom OK bestimmten Frist eingereicht werden. Das OK vergibt die Ausstellungsplätze nach den von ihm bestimmten Kriterien.

Die Entscheidungen des OK's können nicht angefochten werden.

3.2 Verkauf

Erlaubt sind der Direktverkauf oder die Bestellungen am Stand sowie Gratisdegustationen jeglicher Produkte. Allerdings darf beim Verkauf die Festwirtschaft (vom OK betrieben) nicht konkurrenziert werden.

3.3 Einschränkungen

Das OK behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers, der den Selektionskriterien nicht entspricht, zu verweigern. Untermiete und Strohmannfunktion sind den Ausstellern untersagt. Die maximale Ausstellerzahl kann beschränkt werden.

3.5 Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, ihre Vertreter und ihr Personal, sich an die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und an die Vorschriften des OK's zu halten. Diese können nicht angefochten werden. Mit Bezahlung der Rechnung wird die Anmeldung definitiv.

Die kantonalen und eidgenössischen Hygienevorschriften für die Produkte und den Verkauf sind einzuhalten. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Ware während der ganzen Dauer der Ausstellung auszustellen und ihre Stände ständig offen und betreut zu halten. Wer gegen diese Regeln verstösst, wird von der Teilnahme an der

Worscht chäs fescht

TOGGENBURG

Ausstellung ausgeschlossen. Die Aussteller sind angehalten, die Nachbarstände nicht durch Benützung von Mikrofonen oder anderen Störungsquellen zu belästigen. Das Verteilen von Prospekten, Mustern oder anderen Werbepartikeln ist nur am eigenen Stand erlaubt. Wettbewerbe bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des OK's.

3.6 Preispolitik

Die Aussteller sind angehalten, die marktüblichen Preise der in der Ausstellung verkauften Ware nicht zu erhöhen.

3.7 Streit zwischen Ausstellern

Jeglicher Streit zwischen den Ausstellern wird vom OK ohne Anfechtungsmöglichkeit geschlichtet.

4. STÄNDE

4.1 Aufmachung und Masse der Stände

Die Stände müssen gepflegt sein. Das OK behält sich vor, bei ungenügenden oder unpassenden Dekorationen oder Aufmachungen einzuschreiten.

Das OK stellt den Ausstellern ein Marktstand oder eine zugewiesene Fläche, auf der sie einen eigenen Stand aufstellen können, zur Verfügung. Die komplette Infrastruktur ist selber mitzubringen.

Die Masse der zur Verfügung gestellten Marktstände betragen: 250 cm x 90 cm, Höhe Tischkante: 72 cm, Dachhöhe: 195 cm

Allfällige Reklamationen bezüglich Vermietung und Einrichtung der Stände sind schriftlich an das OK zu richten.

Das OK bestimmt den Besucherverkehr der Ausstellung.

4.2 Feste Einrichtungen

Das Befestigen von Einrichtungen auf dem Boden der Ausstellung ist verboten. Bei den Marktständen sind nach der Ausstellung alle Nägel, Bostitch, Klebestreifen und dergleichen zu entfernen. Für Schäden an den Marktständen oder an der Markthalle Toggenburg haften die Aussteller bei deren Verschulden.

4.3 Provisorische technische Einrichtungen

4.3.1 Elektrizität

Das OK stellt jedem Aussteller ein Stromanschluss pro Stand (230 Volt / 10 A / CH-Norm) zur Verfügung. Die Aussteller sind selber für die Verteilung ab Anschlussstation verantwortlich. Die Aussteller verpflichten sich, die vermerkte Stromstärke nicht zu überschreiten.

4.3.2 Beleuchtung

Spots und Licht für die Ausleuchtung des Standes sind Sache der Aussteller.

4.3.3 Wasser

Auf dem Ausstellungsgelände ist Kaltwasser vorhanden. Es können keine Wasserleitungen zu den Ständen gelegt werden.

Worscht chäs fescht TOGGENBURG

4.3.4 Kühlvitrinen

Kühlvitrinen werden vom OK keine zur Verfügung gestellt. Die ist Sache der Aussteller.

4.3.5 Dekorationskosten

Alle Einrichtungs- und Dekorationskosten, mit Ausnahme der Standbeschriftung, gehen zu Lasten der Aussteller.

4.3.5 Firmenname

Der Firmenname des Ausstellers wird auf jedem Stand oder Ausstellungsplatz anhand eines Schildes angezeigt. Dieser Text entspricht dem auf der Anmeldung angegebenen Firmennamen (maximal 30 Zeichen!). Die Schilder werden durch das OK produziert und den Ausstellern zur Verfügung gestellt. Den Ausstellern steht es frei ihren Stand mit einem eigenen Schild (und Logo) zusätzlich zu beschriften.

4.3.6 Einhaltung der gemieteten Flächen

Die vom OK vorgegebenen Präsentationsflächen sind einzuhalten. Die Standflächen sind markiert. Verboten ist das Übertreten auf die Fläche der Nachbarstände und zwar in jeglicher Höhe. Übertretungen werden durch das OK geregelt.

4.3.7 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat sich strikte an die im Kanton St. Gallen und die eidgenössisch geltenden Sicherheitsbestimmungen bezüglich Elektro-, Wasser und Gaseinrichtungen zu halten. Die Verwendung von Gas und das Benützen von Brennstoffen in den Innenräumen unterstehen einer Sonderbewilligung des OK's. Tiere in der Ausstellung bedarf eine Bewilligung des OK's.

5. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

5.1 Aufbau

Mit dem Aufbau der Stände kann am Samstag frühestens um 7.30Uhr und begonnen werden.

Spätestens um 9.30 Uhr müssen alle Stände fertig aufgebaut, eingerichtet und die Artikel und Waren ausgestellt sein.

Das Verpackungsmaterial muss zu diesem Zeitpunkt auch entfernt sein.

Die Aussteller haben sich anlässlich der Kontrollen während und nach den Aufbauarbeiten den Weisungen des OK's zu fügen.

5.2 Abbau und Beseitigung

Der Standabbau kann erst nach Beendigung der offiziellen Öffnungszeit erfolgen. Die Beseitigung der ausgestellten Objekte hat bis zum Sonntag um 19.00 Uhr durch die Aussteller und unter deren Verantwortung zu erfolgen.

Die nach diesem Zeitpunkt im Areal zurückgelassenen Waren, Objekte und Dekorationsartikel gelten als abgetreten und werden auf Kosten der Aussteller entsorgt.

Worscht chäs fäsch

TOGGENBURG

6. MIETE

6.1 Mietpreise

Die Mietpreise betragen 300 Fr. für einen Marktstand (2.25m²) und für die Fläche eines eigenen Stand's 150 Fr./ m² (Minimalpreis 300 Fr.). In Ausnahmefällen kann vom OK ein gemeinsamer Stand für zwei Aussteller bewilligt werden. Dieser kostet dann 450 Fr. Im Preis inbegriffen sind:

- Einschreibung in die Ausstellerliste
- Allgemeine Werbung
- Zugang zu den Gratis-Parkplätzen
- Elektrischer Anschluss
- Abfallentsorgung
- Rahmenprogramm/Festaktivitäten

Nicht inbegriffen sind:

- Standbeleuchtung
- Reinigung der Stände
- Alle zusätzlich gewünschten Einrichtungen und Arbeiten
- Urheberrechte der SUISA für musikalische Werke

6.2 Zahlungsbedingungen

Der Mietbetrag ist spätestens bis 30 Tage vor dem Anlass einzuzahlen. Eine Rechnung wird nach dem Anmeldeeingang zugesandt. Mit Bezahlung der Rechnung wird die Anmeldung definitiv.

7. ÖFFNUNGSZEITEN

Das OK legt die Öffnungszeiten des worscht chäs fäsch Toggenburg fest. Die genauen Daten sind auf der website (www.worschtchaes.ch) festgehalten.

8. HAFTPFLICHT / VERSICHERUNG

8.1 Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, durch sein Personal oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

8.2 Diebstahl/Wasser- und Brandschäden

Die Aussteller sind im Falle eines Diebstahls, bei Wasser- und Brandschäden selber für ihre Ware und ihr Material verantwortlich. Der Verein «worscht chäs Toggenburg» oder das OK übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

9. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

9.1 Kollektive Werbung

Die kollektive Werbung der Ausstellung wird vom OK organisiert.

Worscht chäs fescht

TOGGENBURG

9.2 Individuelle Werbung

Individuelle Werbung während des Anlasses ist nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt.

9.3 Behinderung der Organisation

Sollte die Ausstellung aus politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Umständen oder auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden können, haben die Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz. Die eingezogenen Mieten würden bis zu einem Betrag, der den eingegangenen Kosten entspricht, im Besitze der Ausstellung bleiben.

9.4 Schlussbestimmungen

Das OK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu ändern oder zu vervollständigen. Das OK entscheidet und verfügt bei Situationen welche in diesem Reglement nicht festgehalten sind abschliessend. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Kirchberg, November 2017

